Ergänzende Bedingungen der Netzdienste Rhein-Main GmbH ("NRM") gültig für den Netzbereich "Main-Spessart" zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von NRM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. NRM kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und NRM sind angemessen zu berücksichtigen.
3. NRM ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
4. Der Brennwert des Erdgases, der am Netzanschluss zur Verfügung gestellt wird, beträgt 11,2 bis 11,6 kWh/m³ (Durchschnittswert aus 2007).
5. Der Druck beträgt 23 mbar. Die Erdgas-Art ist H-Gas.

II. Netzanschlusskosten

1. Der Anschlussnehmer erstattet NRM die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Versorgungsleitung und endend an der Hauptabsperreinrichtung innerhalb des Gebäudes.
2. Ferner trägt der Anschlussnehmer die Kosten für Rückbau und/oder Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder durch Nutzungsänderung des Netzanschlussraumes notwendig und/oder aus andere Gründen von ihm veranlasst werden.
3. Für Anschlüsse an das Nieder- oder Mitteldruckverteilnetz mit einem Querschnitt bis d 110 gelten anstelle der Herstellungskosten gemäß Ziffer II/1 und II/2 folgende Kostenpauschalen, wenn keine außergewöhnlichen Erschwernisse vorliegen:

3.1. Netzanschluss

3.1.1 Für die Erstellung eines Erdgas-Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber folgende Kosten zu erstatten:

Bestehend aus Netzanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze, ggf. Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Haus- und Druckreglergerät sowie Erdarbeiten und Straßenwiederherstellung je Nennweite des Erdgas-Netzanschlusses sowie die Inbetriebsetzung der Anlage.	EUR netto (ohne MwSt)	EUR brutto (inkl. 19% MwSt)
DA 32	1.200,00	1.428,00
DA 63	1.800,00	2.142,00
DA 90	3.000,00	3.570,00

3.1.2 Grundbetrag für den Erdgas-Netzanschluss:

Netzanschlussleitung im Privatgrundstück mit Mauerdurchbruch und Erdarbeiten je lfd. Meter Nennwerte des Netzanschlusses DN 25 - 80	EUR netto (ohne MwSt)	EUR brutto (inkl. 19% MwSt)
bis 10 m	70,00	83,30
ab 10 m	50,00	59,50
Bei bauseitigem Tiefbau	30,00	35,70

3.1.3 Die Wiederherstellung der Oberfläche im Privatgrundstück ist vom Anschlussnehmer durchzuführen.

3.1.4 Erschwernisse, z. B. Wasser, Frost, ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und an deren Anlagen berechtigen, Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

3.1.5 Veränderungen des Erdgas-Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, berechnet der Netzbetreiber nach Aufwand.

3.2 Baukostenzuschuss

3.2.1 Für den Anschluss einer Anlage an das Verteilungsnetz erhebt der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer einen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss, dessen Höhe nach der Nennwärmeleistung der angeschlossenen Anlage berechnet wird.

3.2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt 10,00 Euro/kW Nennwärmeleistung der angeschlossenen Erdgasverbrauchseinrichtungen. Nachträgliche Erweiterungen der Anlage werden mit 10,00 Euro/kW nachberechnet.

3.2.3 Sind Erweiterungen des Verteilernetzes zum Anschluss der Anlage erforderlich, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach dem tatsächlichen Aufwand.

3.2.4 Der Baukostenzuschuss ist vor der Herstellung eines Anschlusses einer Anlage an das Verteilernetz zu zahlen.

4. Für die Erstellung eines Erdgas-Netzanschlusses bei Vorliegen außergewöhnlicher Erschwernisse (Felsboden, Bodenaustausch, Wasserhaltung, Verbau o. ä.) gelten die tatsächlichen Herstellungskosten.
5. Die Wiederherstellung der Grundstücksoberfläche über der Leitungstrasse außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (Bepflanzung, Pflasterung o. ä.) obliegt dem Anschlussnehmer.

III. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss für das vorgelagerte Netz zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt maximal 50 % der ansetzbaren Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen.
2. Der Anschlussnehmer zahlt NRM einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

IV. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer II nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt NRM angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden vom Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt NRM auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der NRM an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der NRM festgelegt.

VI. Fälligkeit

Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten sind nach der Herstellung und vor der Inbetriebsetzung des Netzanschlusses innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. NRM kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

VII. Kosten Inbetriebsetzung, Wiederaufnahme des Anschlusses/Anschlussnutzung (§ 14 NDAV)

1.1 Die erste Inbetriebsetzung ist kostenfrei. Für jede weitere Inbetriebsetzung berechnet NRM eine Pauschale in Höhe von 100 % des Verrechnungssatzes[1] (VAS) für eine Arbeitsstunde.

1.2 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und den Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

1.3 Für die Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung, soweit diese nicht aufgrund einer von NRM zu vertretenden Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung notwendig ist, berechnet NRM:

- während der Geschäftszeiten[3] 123 % des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde
- außerhalb der Geschäftszeiten 176 % des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde

2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung oder Wiederaufnahme aufgrund festgestellter Mängel der Kundenanlage oder sonstiger vom Anschlussnehmer oder Kunden zu vertretender Umstände nicht möglich, so berechnet NRM einen Pauschalbetrag gemäß Ziffer VII, 1.1, Satz 2

VIII. Mahnkosten; Einziehung; Einstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Bei erneuter Zahlungsaufforderung, Einziehung durch einen Beauftragten sowie Einstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung berechnet NRM pauschal folgende (umsatzsteuerfreien) Anteile des Verrechnungssatzes für eine Arbeitsstunde[2] (VAS):

- Ab der 2. Mahnung 7 % vom VAS
- Einziehung durch Beauftragten je Vorsprache 87 % vom VAS
- Einstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung
  - während der Geschäftszeiten[3] 123 % vom VAS
  - außerhalb der Geschäftszeiten 176 % vom VAS
- Zählerausbau
  - während der Geschäftszeiten[3] 154 % vom VAS
  - außerhalb der Geschäftszeiten 207 % vom VAS

IX. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2011 in Kraft.

[1] Stand des VAS 01.01.2011: 79,73 EUR/Stunde inkl. 19 % MwSt

[2] Stand des VAS 01.01.2011: 67,00 EUR/Stunde ohne MwSt

[3] Geschäftszeiten: Montag - Freitag von 07:45 - 17:15 Uhr